



3. Änderung der

Satzung des Vereins

Kunststoffe in OWL e. V.

(Beschluss in der MV vom 07.07.2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunststoffe in OWL e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51ff) tätig.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - Die Förderung aller kunststofftechnischen Aktivitäten in OWL mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz und besseren Nutzung aller regional vorhandener Ressourcen und Potenziale
 - Die Förderung der kunststofftechnischen Forschungseinrichtungen, deren Zusammenarbeit untereinander und deren Zugang zu regionalen Projektpartnern.
 - Die Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven in der Kunststoffbranche
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Leistungen verwirklicht:
 - Förderung der Kommunikation und des Austausches gleichartig interessierter Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen
 - Initiierung und Durchführung von Vorträgen, Diskussionsrunden, Besichtigungen, Fachtagungen, Messen und Symposien zur Informationsvermittlung der Mitglieder
 - Anbahnung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Hilfestellung bei der Lösung von Problemen auf dem Gebiet der Kunststofftechnik, die von der Wirtschaft oder sonstigen interessierten Stellen zugeleitet werden
 - Anbahnung und Unterstützung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kunststofftechnik
 - Herstellung von Transparenz der Berufsbilder im Kunststoffbereich zur Erhöhung der Ausbildungsattraktivität
 - Wissenstransfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen
 - Direkte Leistungen für Mitglieder gemäß Beitragsordnung
4. Der Verein ist für seine Mitglieder fördernd tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. § 3 Nr. 26a EStG bleibt unberührt.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Verbände und Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein.
2. Dem Verein können angehören:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Assoziierte Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Assoziierte Mitglieder unterstützen und beraten den Verein durch besondere fachliche und/oder wissenschaftliche Kenntnisse. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Entscheidung, wer als assoziiertes Mitglied anerkannt wird, trifft der Vorstand.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Kündigung,
 - Ausschluss,
 - bei Unternehmen, Verbänden und Vereinen auch durch Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. Die Kündigung kann jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aussprechen.
 3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Bevor der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.

- gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Aufforderung schriftlichen Stellungnahme muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bzw. endgültiger Entscheidung wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen, durch Entgelte sowie andere gemäß dem Vereinszweck erbrachte Leistungen aufgebracht.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer besonderen Beitragsordnung von den Mitgliedern des Vereins erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge teilen sich in einen Basis- und einen Zusatzbeitrag auf. Die Basisbeiträge werden für unentgeltliche Leistungen im Sinne des § 2 für die Mitglieder des Vereins verwendet. Der Zusatzbeitrag deckt die entgeltlichen Leistungen, die in der Beitragsordnung näher definiert sind, für die Mitglieder ab.
4. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts berechnet und ist innerhalb eines Monats nach diesem fällig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 8),
 - der Vorstand (§ 10),

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung sowie Ort und Datum der Versammlung schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Beschluss der Beitragsordnung;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand;
 - g) die Wahl von zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, die den jeweiligen Jahresabschluss prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Leiter/in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern nach der Versammlung zu übermitteln.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine abweichende Mehrheit gefordert wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet bei gleicher Stimmzahl die vom Leiter/der Leiterin der Versammlung durchzuführende Stichwahl. Führt die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung ist.

4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen berechtigt, nicht besetzte Plätze im Vorstand bzw. frei gewordene Plätze im Vorstand durch Kooptierung zu besetzen.
4. Der Vorstand kommt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Alle Vorstandsbeschlüsse, auch die im Wege des Umlaufverfahrens gefasst, sind zu protokollieren. Jedem Vorstandsmitglied ist nach der Vorstandssitzung oder der Beschlussfassung eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Die Vorstandsmitglieder können in vertretungsberechtigter Zahl eine Geschäftsführung bestimmen. Diese wird durch den Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Es wird in diesem Fall eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
8. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein, der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bisher amtierenden Vorstand.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur zur Verwendung für Zwecke gemäß § 2 der Satzung kommen. Ist dies nicht möglich, darf das Vermögen des Vereins nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2016 in Kraft.

Beitragsordnung

Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.

Die Beitragshöhe wird nach der Beschäftigtenzahl gestaffelt.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für

Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten	1.000 €
Unternehmen mit sechs bis 250 Beschäftigten	500 €
Unternehmen bis zu maximal fünf Mitarbeitern	200 €
Ein-Personen-Unternehmen	100 €

- Die reduzierten Beitragssätze von 100 bzw. 200 Euro kommen nicht zur Anwendung, wenn die Mitglieder mit 25 Prozent oder mehr mit anderen Unternehmen/Körperschaften/Institutionen verbunden sind und die gemeinsame Mitarbeiterzahl den Schwellenwert überschreitet.

Existenzgründer in den ersten 3 Jahren
(einschließlich des ersten Rumpfbjahres) beitragsfrei

Änderung zum 07.07.2016:

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus 25 Prozent Basis- und 75 Prozent Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag umfasst folgende Leistungen des Vereins für seine Mitglieder:

- Werbung für Mitglieder, z. B.
 - Platzierung des Mitglieds-Logos auf der „Kunststoffe in OWL e. V.“- Homepage
 - Platzierung des Mitglieds-Logos auf Printmedien
- Verlinkung auf die Homepage des Mitglieds
- Teilnahme an Veranstaltungen
 - Clubtreffen
 - Branchentreffen
 - Jahrestagung
 - Fachveranstaltungen

Der Zusatzbeitrag versteht sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.